

Alles was Recht ist

Inhaltsübersicht

- Lagervertrag
- Schadenfall, wer ist zuständig
- Haftung, Fahrlässigkeit, Grobfahrlässigkeit
- Heimschicken
- Lenken von Kleinbussen

Lagervertrag

- Grundlagen zum Vertrag und den Vertragspartnern (Flipchart)- nach ZGB
- Der Lagervertrag: Die Ausschreibung ist die Offerte und die unterschriebene Anmeldung das Akzept.
 - o Mit geschriebenen und ungeschriebenen Verpflichtungen. Dafür zahlt der Teilnehmer:
 1. Unterkunft, Verpflegung, medizinische Versorgung, Hin- und Rückreise, Programm und Beaufsichtigung
 - o Wichtig ist, dass bei schriftlichen Verträgen die richtigen Vertragspartner aufgeführt sind, d.h. die Kirchgemeinde oder der Verein, in deren Namen man etwas durchführt. Dann haftet für die Vertragserfüllung dieser Partner. (z.B. beim Mieten von Häusern)

Verantwortlichkeit

Beispiel: Der Jugendarbeiter Fritz Lustig organisiert ein Sommerlager an der Thur. An einem schönen Sommertag unternimmt die Gruppe eine Flussfahrt mit Gummibooten. Ein befreundeter Kanufahrer kennt die Strecke und bietet an die Gruppe von 10 Personen zu begleiten. Er besitzt das Lebensrettungsbrevet und liefert grad auch noch vier Gummiboote. Während der Fahrt stösst ein Gummiboot an einen grossen Stein, dabei kippt es. Zwei Personen können sich schnell ans Ufer retten. Eine junge Frau wird an einen Stein gedrückt und bricht sich unglücklich das Bein. Sie kann gerettet werden. Bis sie vollständig genesen ist, muss sie jedoch zwei Monate dem Arbeitsplatz fernbleiben.

Wer bezahlt den Schaden? – Haftung (ZGB)

- Transport- und Heilungskosten, Spitalaufenthalt, Verdienstausschluss?
 - o Die Teilnehmerin / Der Jugendarbeiter / Die Kirchgemeinde / Der Kanufahrer?
 - o Haftung bei Unfällen:
 1. A) Unfallversicherung
 - B) Haftpflichtversicherung des Veranstalters (Kirchgemeinde)

C) Veranstalter (Gemeinde, Verein)

2. JugendarbeiterIn
3. MitleiterInnen, welche die Tour begleitet haben

Nie: übrige LeiterInnen, Eltern oder Teilnehmende

Macht sich jemand in diesem Fall strafbar? – Strafrecht (StGB)

- o Ja, bei schwerer Körperverletzung: Offizialdelikt. Der zuständige Untersuchungsrichter überprüft, ob ein Strafantrag gestellt wird. Beim Todesfall wird immer ein Strafverfahren eingeleitet.
- o Nein., nicht automatisch, wenn es sich wie im obigen Fall um leichte Körperverletzung handelt. Die Geschädigte kann jedoch eine Strafanzeige einreichen, wenn fahrlässiges oder grobfahrlässiges Verhalten vermutet wird.

Aufsichtspflicht

- Die Leitung übernimmt die Verantwortung, dass die teilnehmende Person
 - o Unversehrt zurück kehrt
 - o Selbst keinen Schaden anrichtet
- Der Umfang der Beaufsichtigung richtet sich immer nach den konkreten Umständen (Alter der Tn, deren Ausbildung und Fähigkeiten, Zusammensetzung der Gruppe, Gelände, Umgebung, Tages- und Jahreszeit, Wetter und Art der Programms)
- Wassersport: J+S Regeln können im Schadensfall beigezogen werden: Auf fliessenden Gewässern muss jede Gruppe bis zwölf von einem Inhaber des Lebensrettungsbrevets beaufsichtigt werden.
- Rekognoszieren gehört zu jeder Unternehmung.

Schuldhaftes Verhalten

- Wird anhand der obliegenden Sorgfaltspflicht bemessen:
 - o Sorgfalt, die ein Mensch mit durchschnittlichen Fähigkeiten und Eigenschaften in den gleichen erkennbaren Lebensverhältnissen unter den gegebenen Umständen walten lassen würde. Wer diesem Verhalten nicht genügt, handelt **fahrlässig!**
 - o Er haftet für den verursachten Schaden
 - o Leichte Fahrlässigkeit: Unachtsamkeit, die passieren kann, aber nicht passieren sollte.
 - o Grobe Fahrlässigkeit: „Wenn unter Verletzung der elementarsten Vorsichtsgebote das ausser Acht gelassen wird, was jedem verständigen Menschen in der gleichen Lage und unter den gleichen Umständen hätte einleuchten müssen.“
 - o Vor Gericht bleibt die Beurteilung eine Wertungsfrage.

Haftpflichtversicherung

Eine Jugendarbeitsperson braucht eine Berufshaftpflichtversicherung durch die Kirchgemeinde. Überprüft bei Eurer Kirchgemeinde, ob Mitleitende ebenfalls in dieser mitversichert sind. Dies ist durchaus üblich.

Nach Hause schicken??

Jugendseelsorgerin Christa Klar bietet für ihre Seelsorgeeinheit eine 8 tägige Jugendreise nach Kroatien an. Bei den 20 Teilnehmenden fallen zwei 16 Jährige Jugendliche wiederholt negativ auf, weil sie gegen die Alkoholregeln verstossen. Die Lagerleitung droht ihnen bei einer weiteren Verfehlung an, sie nach Hause zu schicken. Ist das zulässig?

- o Ja, wenn....
- o Nein, weil....

Generell geltende Regelungen:

- o Ausschlaggebend, was ist im Lagervertrag schriftlich abgemacht.
- o Der Vertrag kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aufgelöst werden. (Sicherheitsgefährdung, Drogenkonsum, Gewaltausübung) Die Fortführung des Aufenthalts in der Gruppe muss unzumutbar sein.
- o Ein Fehlverhalten seitens der Tn (Rauchen, der Ausgangszeit, weitere Regelverstösse im ähnlichen Mass) ist stillschweigend im Vertrag enthalten und führt nicht gleich zur Vertragsauflösung. Die Betreuung muss fortgesetzt und das Problem anderweitig gelöst werden.
- o Wenn Minderjährige nach Hause geschickt werden, muss die Lagerleitung sicherstellen, dass die Eltern den Heimgeschickten in Obhut nehmen. Sind die Eltern selber in die Ferien gefahren und nicht erreichbar, muss die Beaufsichtigung weiter geführt werden (evtl. Einzelbetreuung)



Quelle: Alles, was Recht ist, Rechtshandbuch für Jugendarbeitende, Orell Füssli, 3. Auflage, 2010. ISBN 978-3-280-07224-0.

Zusammenstellung: Linus Brändle, DAJU, l.braendle@daju.ch

Anhang:

- Fähigkeitsausweis für FahrerInnen der Kategorie D + D1

Fähigkeitsausweis für FahrerInnen der Kategorie D + D1

Wer ab dem 1. September 2009 mit Cars oder Kleinbussen Personen transportieren will, muss zusätzlich zum Führerausweis den Fähigkeitsausweis für den Personentransport erwerben und sich regelmässig weiterbilden.

Der Fähigkeitsausweis wird vorerst als separate Karte ausgestellt. Es hat sich gezeigt, dass der Eintrag des „Code 95“ im Führerausweis aus Platzgründen nicht immer möglich ist. FahrerInnen, die nach dem 1. September 2009 das Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis in den Kat. D oder D1 einreichen, erhalten den Fähigkeitsausweis, wenn sie alle nötigen Prüfungen bestanden haben. Bisherige AusweisinhaberInnen erhalten das Gesuch für den Fähigkeitsausweis beim Strassenverkehrsamt des Wohnsitzkantons.

Was müssen Carfahrer und Fahrer der Kat. D1 jetzt tun?

Personen, die den Führerausweis der Kategorie D oder der Unterkategorie D1 vor dem 1. September 2008 erworben haben, benötigen den Fähigkeitsausweis für den Personentransport nicht schon ab 1. September 2009 sondern erst ab dem 1. September 2013. Es ist darauf zu achten, dass bis dahin die obligatorische Weiterbildung von 5 Tagen absolviert wird. Anschliessend wird der Fähigkeitsausweis auf Gesuch hin ohne weitere Prüfung erteilt. Der Fähigkeitsausweis kann, wenn die geforderte Weiterbildung besucht wurde auch vorher beantragt werden. Er wird dann bis 31. August 2018 befristet.

Wer den Fähigkeitsausweis bis zum 1. September 2013 nicht beantragt oder die Weiterbildung nicht besucht, darf keine Personentransporte mehr durchführen.

Weitere Informationen zum Fähigkeitsausweis finden Sie unter: www.cambus.ch.
Unser Kursangebot finden Sie unter: [CZV-Kurse](#).

Für alle InhaberInnen eines Fähigkeitsausweises, also auch wenn man den Fähigkeitsausweis prüfungsfrei erhält, ist eine Weiterbildung von 35 Stunden Dauer in 5 Jahren obligatorisch. Wir bieten ein umfangreiches und attraktives Schulungsprogramm an, das fortlaufend um die aktuellen Bedürfnisse erweitert wird. Ausgewiesene Referenten mit langjähriger Erfahrung und grossem Praxisbezug garantieren für professionelle Lehrgänge und Kurse auf bestem Niveau und zu fairen Preisen.

